

Statuten

Art. 1

Name, Zugehörigkeit

Der Kirchenmusikverband Bistum St.Gallen (KMV-BiSG) - nachfolgend auch Bistumsverband genannt - ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Er ist Dachverband der Chöre und - wo solche bestehen - der regionalen Kirchenmusikverbände des Bistums St.Gallen.

Der Bistumsverband ist Mitglied des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverbandes SKMV.

Art. 2

Zweck

Der Bistumsverband fördert die Kirchenmusik in ihrer gesamten Breite nach den geltenden liturgischen Richtlinien.

Art. 3

Mittel

Um seine Ziele zu erreichen, arbeitet der Bistumsverband eng zusammen mit der Diözesanen Kirchenmusikschule St.Gallen (dkms).

Er ist Ansprechpartner des Bischöflichen Ordinariates für kirchenmusikalische Fragen.

Zusammen mit der dkms führt er auch überregionale Anlässe durch.

Die Vertretung des Bistumsverbandes im SKMV stellt Informationsfluss und Einflussnahme zu den Organen der Kirche Schweiz sicher.

Die Verbandszeitschrift „Musik und Liturgie“ ist das Publikationsorgan des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverbandes SKMV. Der Bistumsverband empfiehlt Chören und Regionalverbänden das Abonnement dieser Fachzeitschrift.

Art. 4

Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Bistumsverbandes sind die der katholischen Kirche angegliederten Chöre des Bistums St.Gallen sowie der Verband der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen des Bistums St.Gallen (VKKSG).

b) Andere kirchenmusikalische Gruppierungen (Singgruppen, Projektchöre, etc.) können eine Mitgliedschaft beantragen.

Art. 5

Eintritt und Austritt

Neue Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung in den Bistumsverband aufgenommen.

Der Austritt aus dem Bistumsverband ist dem Vorstand des Bistumsverbandes sechs Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich anzuzeigen.

Art. 6

Finanzen

a) Beschaffung

Für die Beschaffung der finanziellen Mittel erhebt der Bistumsverband von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge deren Höhe die Delegiertenversammlung beschliesst. In den Regionen, wo Regionalverbände bestehen, ziehen diese die Mitgliederbeiträge ein und leiten sie an den Bistumsverband weiter. Die Regionalverbände haben die Möglichkeit, - unter Verzicht auf die Leistungen unter 6c - 2/3 der Mitgliederbeiträge selber zu verwalten, um damit ihre Verbandsstrukturen und Aktivitäten zu finanzieren.

Mit der Bitte um finanzielle Unterstützung gelangt der Bistumsverband zudem jährlich an die katholischen Kirchgemeinden und Dekanate des Bistums.

Für besondere Aufgaben und Projekte wendet sich der Verband an das Bischöfliche Ordinariat und an den Katholischen Administrationsrat.

b) Reguläre Ausgaben

Zu den regulären Ausgaben gehören der Jahresbeitrag an den SKMV, die Ehrungen, die Abgeltung der Sitzungsgelder und Spesen des Vorstandes und die Honorare für Präsidium, Aktuariat und Kassieramt.

c) Besondere Ausgaben

Für Regionen ohne Regionalverbände oder wenn Regionalverbände auf die unter Artikel 6a genannte Möglichkeit verzichten, übernimmt der Bistumsverband die Pauschalvergütung an die Kontaktpersonen oder den Vorstand des Regionalverbands und leistet Beiträge an Aktivitäten der Regionen. Dafür sind beim Bistumsverband Anträge einzureichen.

Über grössere Aufgaben mit finanziellen Konsequenzen entscheidet der Vorstand abschliessend.

Die DV befindet über Rechnung und Budget.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 7

Organe

Die Organe des Bistumsverbandes sind

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) die Koordinationskonferenz
- c) der Vorstand
- d) Kontaktpersonen in der Region bzw. Regionalverbände
- e) die Rechnungsprüfungsstelle

Art. 8

Delegiertenversammlung DV

a) Einberufung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird eine zweite Versammlung einberufen, bei der das Mindestquorum entfällt. Die DV wird mindestens alle zwei Jahre einberufen.

Der Vorstand lädt spätestens sechs Wochen vor dem Tagungsdatum unter Beifügung der Traktandenliste zur DV ein.

b) Mitglieder

Die Chöre delegieren je ein Vorstandsmitglied an die DV.

Wo Regionalverbände bestehen, können diese die Stimmen aller ihnen angehörenden Chöre vertreten.

Der Verband der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen des Bistums St.Gallen (VKKSG) delegiert ein Vorstandsmitglied an die DV.

Das Amt der Kontaktperson beinhaltet kein Stimmrecht.

c) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes des Bistumsverbandes.

d) Befugnisse

Die DV

- genehmigt den Jahresbericht des Präsidiums
- erteilt nach vorgelegter Jahresrechnung der Rechnungsführung Entlastung
- genehmigt das Budget
- setzt den Jahresbeitrag fest
- wählt unter Berücksichtigung von Artikel 10 den Präsidenten/die Präsidentin und die weiteren Mitglieder in den Vorstand, zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied in die Rechnungsprüfungsstelle und die Mitglieder in allfällige weitere Kommissionen
- befindet über Anträge der Mitglieder und/oder des Vorstandes
- entscheidet über Aufnahme neuer Mitglieder
- genehmigt neue Statuten oder Statutenänderungen

- beschliesst mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Zugehörigkeit oder Austritt aus dem SKMV.

e) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen vor der DV schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden. Über Behandlung und Verabschiedung später eintreffender Anträge entscheidet der Vorstand.

f) Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Sie kann einberufen werden vom Vorstand oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Art. 9

Koordinationskonferenz

a) Zusammensetzung und Einberufung

An der Koordinationskonferenz nehmen die Kontaktpersonen der Regionen bzw. die Präsidenten/Präsidentinnen der Regionalverbände oder ihre Stellvertreter/innen, eine Vertretung des VKKSG und die Mitglieder des Vorstandes teil.

Die Koordinationskonferenz wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Bistumsverbandes 2x jährlich einberufen.

b) Aufgaben und Befugnisse

Die Koordinationskonferenz dient der Entlastung des Vorstandes und übernimmt von diesem einzelne Aufgaben (z.B. Kursangebote in den Regionen koordinieren etc.).

Sie arbeitet im von der Delegiertenversammlung vorgegebenen Rahmen (Befugnisse, Finanzen).

Art. 10

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen: Präsident/in, Präses, Aktuar/in, Kassier/in und Schulleiter/in der dkms.

Der/die Präses wird vom Bischof von St.Gallen ernannt; der/die Schulleiter/in der dkms gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Für die Funktionen des Kassieramtes und des Aktuariates konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand besorgt unter dem Vorsitz des Präsidiums die Tagesgeschäfte, hat Vordenkerfunktion für die Koordinationskonferenz und nimmt die kirchenmusikalisch-pastoralen Anliegen im Bistum wahr.

Er vollzieht die Beschlüsse der DV.

Der/die Präses vertritt die Anliegen des Bischöflichen Ordinariats.

Der/die Präses genehmigt im Auftrag des Bischofs zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin die Statuten der Regionalverbände und der einzelnen Chöre im Bistum.

Der Vorstand delegiert die dem Kirchenmusikverband Bistum St.Gallen zustehenden vier Mitglieder an die DV des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverbandes SKMV.

Die Amtsdauer für die gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigung. Präsident/in, Aktuar/in und Kassier/in erhalten zusätzlich ein Honorar.

Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.

Art. 11

Kontaktpersonen in den Regionen bzw. Regionalverbände

Das Verbandsgebiet ist eingeteilt in 8 Regionen: St.Gallen, Rorschach, Rheintal, Sarganserland-Werdenberg, Linth, Toggenburg, Wil, Appenzellerland.

Die Regionen werden vertreten durch eine Kontaktperson oder einen Regionalverband. Deren Aufgabe ist die Vernetzung und Förderung der Chöre ihrer Region. Sie fungieren als Bindeglied zwischen Region und Bistumsverband.

Art. 12

Rechnungsprüfungsstelle

Die Rechnungsprüfungsstelle besteht aus zwei Personen und einem Ersatzmitglied. Die Kontrollstelle überwacht und kontrolliert die Finanzen und legt an der DV Bericht und Anträge zur Rechnung vor.

Die Mitglieder haben Anrecht auf Sitzungsgeld und Spesenentschädigung.

Art. 13

Kirchenmusikwochen

Der SKMV ist die Dachorganisation der Schweizerischen Kirchenmusikwochen in Einsiedeln – Bistum Chur, St.Gallen – Bistum St.Gallen und Solothurn – Bistum Basel.

Die Bistumsverbände sind im Gestalten ihrer Kirchenmusikwochen organisatorisch, thematisch und finanziell vom SKMV unabhängig.

Der Vorstand des Kirchenmusikverbandes Bistum St.Gallen kann Organisation, Gestaltung und Durchführung der St.Galler Kirchenmusikwoche an die dkms delegieren. Details werden in einer Vereinbarung zwischen dem Vorstand KMV-BiSG und der dkms geregelt.

Art. 14

Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der DV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.

Art. 15
Ehrungen

Sängerinnen und Sänger können nach 40-, 50- und 60-jährigem Wirken durch den Bistumsverband geehrt werden.
Weitere Personen, welche sich um die Kirchenmusik besonders verdient gemacht haben, können ebenfalls geehrt werden.

Art. 16
Auflösung des Verbandes

Die DV kann den Kirchenmusikverband Bistum St.Gallen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen auflösen. Das Vermögen geht in diesem Fall an das Bischöfliche Ordinariat, welches die Gelder bis zur Neugründung des Verbandes treuhänderisch verwaltet. Nach Ablauf von zehn Jahren steht das Kapital für kirchenmusikalische Aufgaben im Bistum zur Verfügung.

Art. 17
Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und nach Genehmigung durch den Bischof von St.Gallen in Kraft.

Genehmigungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Rorschach, 23.April 2016

Der Präsident KMV-BiSG

gez. Thomas Halter

Die Aktuarin KMV-BiSG

gez. Susi Basilico

Die vorliegenden Statuten wurden vom Bischof von St.Gallen genehmigt.

St.Gallen, 27. September 2016

gez. + Markus Büchel

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
dkms	Diözesane Kirchenmusikschule St. Gallen
KMV-BiSG	Kirchenmusikverband Bistum St. Gallen
VKKSG	Verband der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen des Bistums St. Gallen
SKMV	Schweizerischer Katholischer Kirchenmusikverband